

Ethik-Weiterbildung Im Universitätsspital Basel 24. Oktober 2013

Ethische Entscheidungen am Lebensende – Unterstützung durch Leitlinien: Daten und Erfahrungen aus München

Dr. med. Dr. phil. Ralf J. Jox

Institut für Ethik, Geschichte und Theorie der Medizin & Interdisziplinäres Zentrum für Palliativmedizin Ludwig-Maximilians-Universität München



Gliederung



- 1. Entscheidungen am Lebensende
- 2. Unterstützung durch ethische Leitfäden
- 3. Vorstellung eines Münchener Beispiels
- 4. Daten aus der Evaluationsstudie



Ein Blick zurück





Thanatos (Ephesos, Griechenland)



Sensenmann (Jean Fouquet, 1460)



Situation heute



Bevölkerung:

2 von 3 Todesfällen sind absehbar23-50%: Entscheidungen über Leben/Tod

Van der Heide A et al, Lancet 2003

Intensivstation:

50-90% der Todesfälle durch Therapieverzicht

Sprung CL et al, JAMA 2003 Vincent JL et al, Chron Respir Dis 2004

Palliativbetreuung:

70% der Todesfälle durch Therapieverzicht

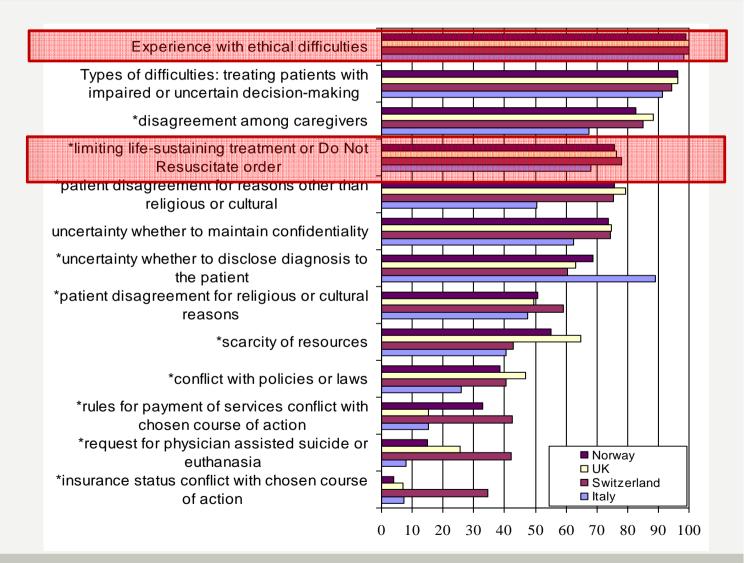
Schildmann J et al, Palliat Med 2010, J Med Ethics 2011



LUDWIG-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT MÜNCHEN

Ethische Probleme in der Klinik





Hurst SA (2007)
J Med Ethics



LUDWIG-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT MÜNCHEN

Themen klinischer Ethikberatung



TABLE 2. Primary Reasons for Ethics Consultation*									
Reason	La Puma, ¹¹ 1987	La Puma et al, ¹⁰ 1988	La Puma et al,³ 1992	Andereck, ⁴ 1992	Orr & Moon, ⁵ 1993	Schenkenberg, ⁶ 1997	Waisel, et al, ⁷ 2000	Forde & Vandvik, ⁸ 2005	Current study (n=255)
Withdrawing or withholding									
treatment	7 (26)	33 (65)	55 (53)	41 (93)	38 (83)	71 (47)†	3 (8)	20 (65)	132 (52)
Appropriateness of treatment		17 (22)			20.7243		e (40)		100750
goals of care, and futility	c (00)	17 (33)	10 (17)	***	28 (61)	26 (17)	5 (13)	***	138 (54)
Resuscitation issues	6 (22)	19 (37)	18 (17)	H.H.H.	22 (48)	26 (17)	3 (8)	8 8 8	8 (3)
Legal-ethics interface	1 (4)	15 (30)	25 (24)		5 (11)		1 (3)		19 (7)
Competency, decisional		7 (1 4)	22 (22)	24 (77)	4 (0)	50 (20)	4 (40)		200 (02)
capacity		7 (14)	33 (32)	34 (77)	4 (9)	59 (39)	4 (10)	•••	208 (82)
Psychiatric issues			•••	***		26 (17)	2 (5)	***	20 (8)
Patient autonomy	5 (19)	5 (10)	21 (20)	***	4 (9)	21 (14)	6 (15)		97 (38)
Family conflict	• • • •	23 (45)‡	52 (69)‡		17 (37)‡	14 (9)	2 (5)	25 (81)‡	55 (22)
Staff or professional conflict						9 (6)	5 (13)		195 (76)
Discharge disposition		15 (29)			5 (11)		4 (10)		
Allocation of resources	3 (11)	4(8)	13 (13)		2 (4)	6 (4)	1 (3)		38 (15)
Spirituality, cultural issues		***	<5%	***		7 (5)	5 (13)	***	31 (12)
Confidentiality	1 (4)		<5%			4(3)	1(3)		3(1)
Research protocols	1 (4)	***	<5%	***		1 (<1)		***	1 (<1)
Professional responsibility			27 (26)			4(3)	3 (8)		12 (5)
Quality of life.									
end-of-life care	2 (7)	***	11 (11)		***	***	6 (15)		154 (60)
Advance directives		3 (6)	26 (25)		***	***	***	***	60 (24)
Reproductive issues			<5%	1 (2)			2 (5)	5 (16)	3 (1)
Other	1 (4)	20 (39)	43 (41)	2 (5)	2(4)	10 (7)	2 (5)		7 (3)

Swetz KM (2007) Mayo Clin Proc



Fallbeispiel

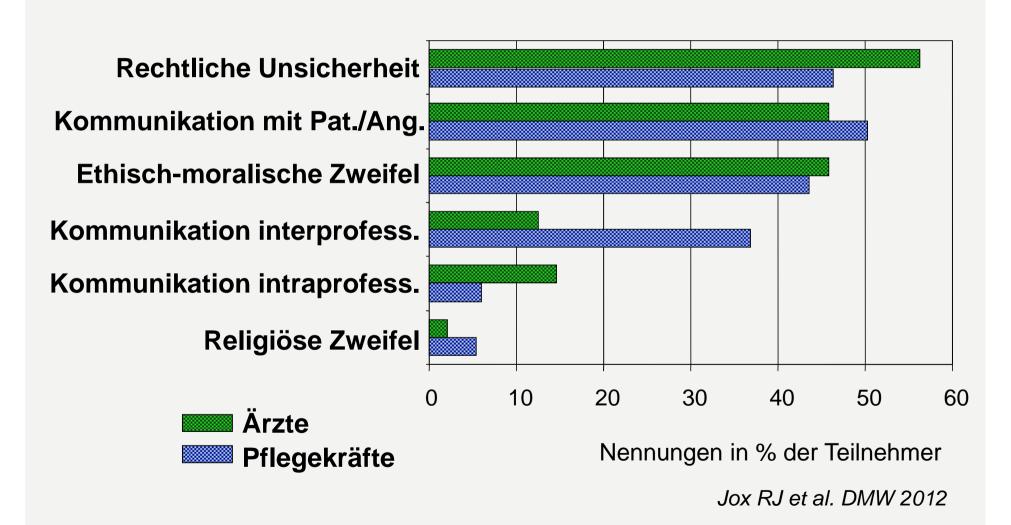


- 33jähige Frau, von Beruf Erzieherin (Kindergarten)
- 2 Kinder (6 und 8 Jahre alt), geschieden
- Akute Gehirnblutung (Hirnstamm, Ventrikeleinbruch)
- Nach 4 Wochen unverändert im Koma
- Prognose sehr schlecht, Indikation?
- Keine PV, mutmaßlicher Wille unklar
- Eltern (Betreuer) lehnen PEG-Therapie ab ↔ Ärzte
- ⇒ Wie ist zu entscheiden? Wo liegen die Probleme?



Umfrage in München







Rechtsunsicherheit

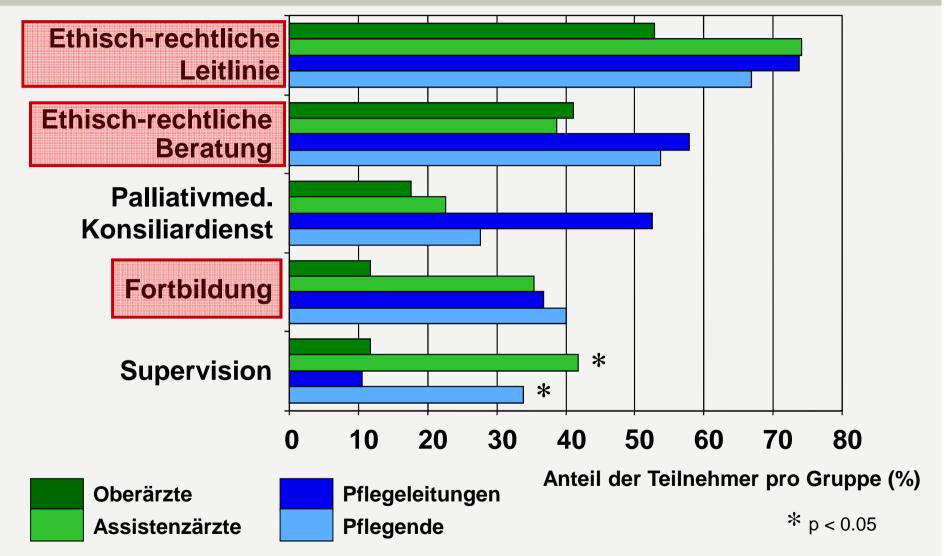


Falsche Aussagen bejaht:	OÄ	ΑÄ	PL	Р
(1) "Der Ehepartner des Patienten ist nach aktueller Rechtslage automatisch sein gesetzlicher Vertreter."	29%	32%	41%	45%
(2) "Ist ein Betreuer oder Bevollmächtigter vorhanden, dann ist die <u>Patienten-verfügung</u> nichtig."	6%	13%	12%	17%
(3) "Ob lebenserhaltende Maßnahmen beendet werden dürfen, muss stets das <u>Vormundschaftsgericht</u> entscheiden."	12%	10%	5%	14%
(4) "Es macht rechtlich einen Unterschied, ob eine lebenserhaltende Behandlung beendet oder nicht begonnen wird."	41%	74%	84%	79%
(5) "Das Abschalten eines Beatmungs- geräts nach dem Willen des Patienten ist eine Form der <u>aktiven Sterbehilfe</u> ."	44%	61%	72%	66%



Gewünschte Unterstützung







Gliederung



1. Entscheidungen am Lebensende

2. Unterstützung durch ethische Leitfäden

- 3. Vorstellung eines Münchener Beispiels
- 4. Daten aus der Evaluationsstudie



Definition



Klinisch-ethischer Leitfaden:

schriftlich fixierte, ethisch begründete Empfehlungen zur Handlungsorientierung für bestimmte Situationen



Bezeichung



- engl.: policy, guideline, guidance
- Leitlinie: Unterschiede zu medizinischen Leitlinien
- Richtlinie: rechtliche Verbindlichkeit
- Kodex: eher grundlegende Verhaltensregeln
- Leitfäden, Grundsätze, Empfehlungen, Handreichung



derzeit kein allgemein anerkannter Begriff

Vielfalt der Begriffe spiegelt die Verschiedenheit der Dokumente



Begriff "Leitlinie"



	Medizinische Leitlinien	Klinisch-ethische Leitfäden			
Inhalt	Umfassende Bewertung diverser Praktiken nach wissenschaftlichen Kriterien				
Entwicklung	Systematischer, transparenter und konsensorientierter Prozess durch eine pluridisziplinäre Expertengruppe				
Anspruch	Empfehlungscharakter; Anwendung auf den Einzelfall nötig				
Gegenstand	Diagnose & Therapie von Krankheiten	Wertgeladene Entscheidungen in Medizin			
Basis	Methodisch geprüfte empirische Evidenz	Vorrangig ethische Deliberation & Diskurs			
Primäres Ziel	Qualität und Effizienz der Patientenversorgung verbessern	Ethisch bestbegründete Therapieentscheidungen fördern			



Ziele



- ethisch bestbegründete ("richtige") Handlung identifizieren
- ethische Qualität der Patientenversorgung verbessern
- Verlässlichkeit und Gerechtigkeit in der Versorgung
- Sensibilisierung und Förderung der Urteilskraft
- Lösung und Prävention interpersoneller Konflikte
- Mitarbeiterzufriedenheit, Reduktion von moral distress
- Profilbildung der Institution
- → Vorteile für Patient, Mitarbeiter, Institution, Gesellschaft



Vorteile



Einzelfallberatung

- Wird dem Einzelfall gerechter
- Lässt den Beteiligten mehr Autonomie
- Fördert stärker die praktische Urteilskraft
- Weniger anfällig für ideol. /hierarch. Missbrauch

Leitfaden

- Integriert Sachverstand verschiedener Bereiche
- Fördert Gleichbehandlung analoger Fälle
- Macht Entscheidungsprozess effizienter
- Fördert Akzeptanz und Handlungssicherheit

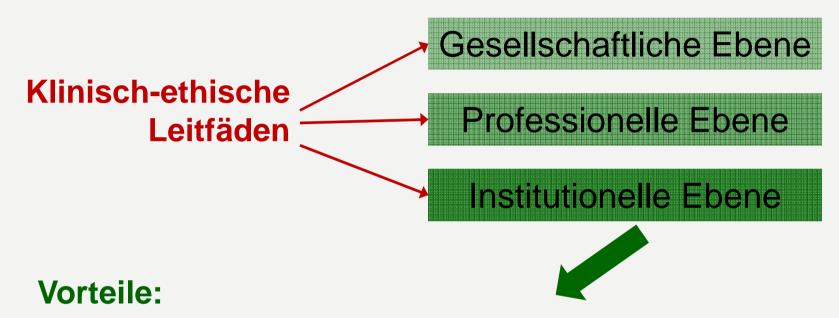


Ideal: Kombination komplementärer Ansätze



Ebenen





- Näher an der Praxis/am Einzelfall
- Höhere Akzeptanz durch Beteiligung der Adressaten
- Umsetzung wahrscheinlicher
- Leichter und schneller modifizierbar



Häufigkeit & Themen



Tätigkeit n= 313 HECs	% KEK -Zeit
Fallberatung	19,9
Retrospektive Fallberatung	14,6
Schulung von HEC Mitgliedern	29,8
Policy-Entwicklung/Evaluation	23,4
Policy (Managed Care)	4,5

McGee (2001) Am J Bioethics 1:60-4

Häufigste Themen:

- Therapiezieländerung/Reanimation/"hastening death"
- Hirntod/Organtransplantation
- Selten: Allokation, Fehler, Abtreibung, Reproduktion...



Gliederung



- 1. Entscheidungen am Lebensende
- 2. Unterstützung durch ethische Leitfäden
- 3. Vorstellung eines Münchener Beispiels
- 4. Daten aus der Evaluationsstudie





AK PATIENTENVERFÜGUNGEN



LEITLINIE

ZUR FRAGE DER THERAPIEZIEL-ÄNDERUNG BEI SCHWERSTKRANKEN PATIENTEN UND ZUM UMGANG MIT Patienten/erfüglingen

www.ethikkomitee.de

2., überarbeitete Version (2010)

Herausgeber: AK Patientenverfügungen am Klinikum der Universität München (Leitung: Prof. Dr. G.D. Borasio, Peter Jacobs, RD Jürgen Weber)

unter wissenschaftlicher Mitarbeit von Dr. Dr. Ralf Jox und Dr. Eva Winkler

An der Erstellung dieser Leitlinie haben folgende Mitglieder des AK Patientenverfügungen mitgewirkt: Prof. Dr. G.D. Borasio (Palliativmedizin), N. D'Este (Juristin im Klinikum), Prof. em. Dr. W. Eisenmenger (Rechtsmedizin), Prof. Dr. M. Graw (Rechtsmedizin), Prof. Dr. M. Führer (Pädiatrie), Prof. Dr. J. Hoffmann (Chirurgie), P. Jacobs (Pflegedirektor), Dr. R. J. Jox (Neurologie, Medizinethik), T. Kammerer (Seelsorge), I. Luber (Referentin des Vorstandes), B. Müller (stellv. Pflegedirektorin), Prof. Dr. N. Nedopil (Psychiatrie), PD Dr. Dr. F. S. Oduncu (Hämatologie/Onkologie), Prof. Dr. T. Roser (Spiritual Care), PD Dr. S. Stübner (Psychiatrie), Prof. Dr. M. Volkenandt (Dermatologie), RD J. Weber (Jurist im Klinikum), Dr. Eva Winkler (Hämatologie/Onkologie, Medizinethik).



Ziel & Charakter



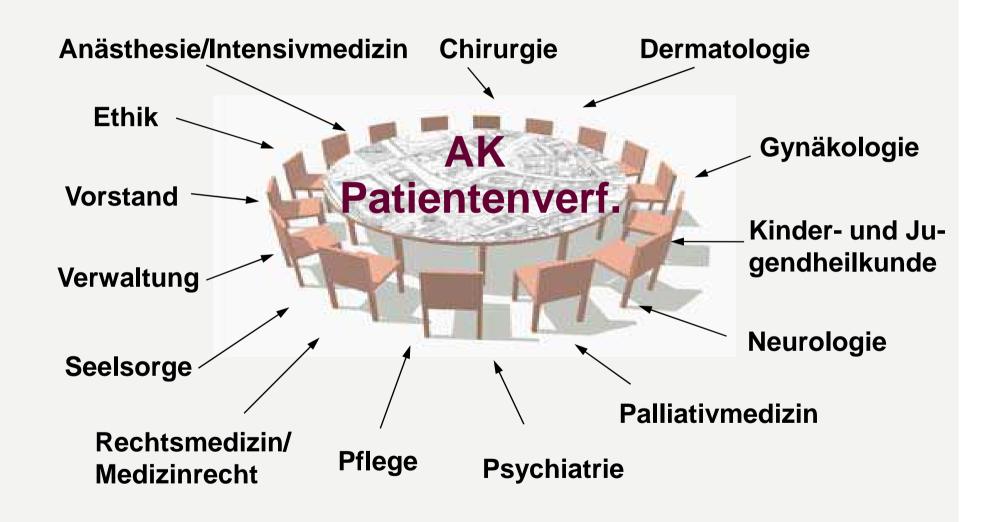
Leitlinie des Klinikums als Hilfestellung durch

- Erklärung der aktuellen Rechtslage
- Klärung ethischer Handlungskriterien
- Strukturierung konkreter Entscheidungsabläufe
- Empfehlungscharakter
- Von Mitarbeitern für Mitarbeiter



Autoren

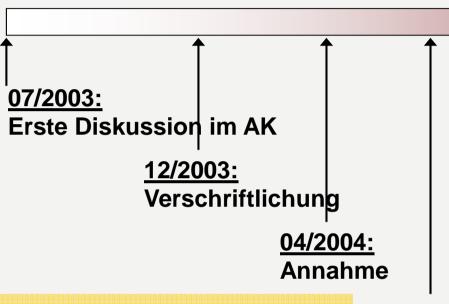






Erstellung





Aktualisierungen:

2. Version 2010:

PV-Gesetz, BGH-Urteile

3. Version 2013:

Einzelkritik, Gesetz zu Zwangsmaßnahmen

06/2004:

Rechtsprüfungen

07/2004:

Verabschiedung durch den Vorstand

<u>11/2004:</u>

Veröffentlichung und Beginn der Evaluationsphase



Bekanntmachung



Format:

- Langversion (14 Seiten)
- Kurzversion (1 Doppelseite)

Implementierung:

- Vorstandsbeschluss
- Verteilung per e-mail, Post, Intranet
- Prominente Informationsveranstaltung
- Hinweise durch den Konsiliardienst





AK PATIENTENVERFÜGUNGEN



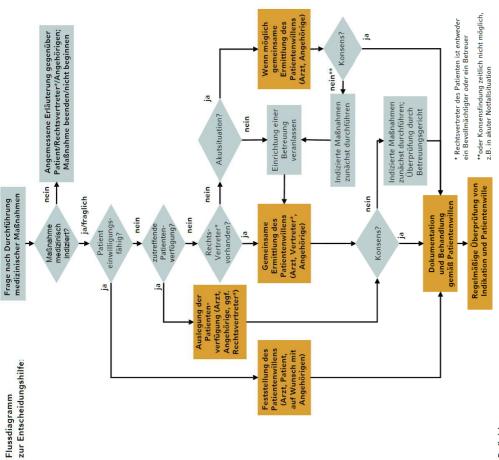
Leitlinie zur Frage der Therapieziel-Änderung bei schwerstkranken Patienten und zum Umgang mit Patientenverfügungen – Kurzfassung

Verfasser: AK Patientenverfügungen am Klinikum der Universität München (Leitung: Prof. Dr. G.D. Borasio, P. Jacobs, RD J. Weber)

- Diagnostische und therapeutische Maßnahmen bedürfen einer medizinischen Indikation. Diese ist gegeben, wenn unsicher oder das Verhältnis von Nutzen und Nachteilen unklar ist. Nicht indiziert sind wirkungslose Maßnahmen oder solche, bei denen die Nachteile für den Patienten im Vergleich zum möglichen Nutzen unverhältnismäßig hoch eine Maßnahme mit Blick auf das Therapieziel notwendig und wirksam ist. Sie ist fraglich, wenn die Wirksamkeit sind. Nach Prüfung der Indikation muss für indizierte oder fraglich indizierte Maßnahmen – abgesehen von Notfällen - die Einwilligung des Patienten oder seines rechtlichen Vertreters eingeholt werden.
- In **Noffällen** sollte versucht werden, mit den Angehörigen zu klären, ob die indizierte Maßnahme vom Patientenwillen getragen ist. Gelingt dies nicht und ist Gefahr im Verzug, so ist die indizierte Maßnahme zunächst durchzuführen.
- Einem **einwilligungsfähigen Patienten** steht es frei, jede Form medizinischer Behandlung abzulehnen oder seine Einwilligung zu einer Behandlung jederzeit zu widerrufen.
- gung vorhanden ist oder sie nicht auf die Situation zutrifft, nach dem mutmaßlichen Willen gehandelt werden. Wenn kein mutmaßlicher Wille zu eruieren ist, ist die medizinisch indizierte Maßnahme durchzuführen. Bei der Ermittlung Bei **nicht einwilligungsfähigen Patienten** muss nach dem vorausverfügten Willen oder, falls keine Patientenverfüdes Patientenwillens ist das unten stehende Flussdiagramm zu beachten.
- Langfristig nicht einwilligungsfähige Patienten brauchen zur Sicherung ihrer Grundrechte einen **rechtlichen Vertreter**, entweder einen Bevollmächtigten (zuvor vom Patienten bestimmt) oder einen Betreuer (vom Betreuungsgericht
- Eine **Patientenverfügung** ist für Behandelnde, rechtliche Vertreter und Gerichte verbindlich, wenn die Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Die Patientenverfügung muss schriftlich abgefasst sein, bedarf aber darüber hinaus keiner besonderen Form.
- Die Behandelnden sollten stets versuchen, im Dialog mit dem rechtlichen Vertreter und den Angehörigen eine **Einigung** über die Frage zu erreichen, welches Vorgehen dem Willen des Patienten entspricht.
- Konsil kann (1) die medizinische, ethische und rechtliche Situation analysieren, (2) zur Klärung des Therapieziels Bei Uneinigkeit oder Unklarheit bezüglich eines bestimmten Patienten bietet das Klinikum ein **spezielles Konsil** an, das über den palliativmedizinischen Dienst angefragt werden kann (Funk 2737 am Standort Großhadern). Dieses beitragen, (3) über palliativmedizinische Behandlungsmöglichkeiten informieren und (4) in Konfliktfällen vermitteln.
- Wenn zwischen Arzt und rechtlichem Vertreter auch mit Hilfe dieses Konsils keine Einigung erzielt werden kann, ob nach dem Patientenwillen eine lebenserhaltende Maßnahme durchgeführt werden soll, ist das **Betreuungsgericht** (Amtsgericht) anzurufen. Bis zur gerichtlichen Klärung müssen indizierte lebenserhaltende Maßnahmen durchge-
- Gespräche und Entscheidungen über Indikation, Patientenwille und den Einsatz oder Nicht-Einsatz lebenserhaltender Maßnahmen (z.B. Reanimation) sind sorgfältig zu dokumentieren.

Stufenschema zur Bestimmung des Patientenwillens:

Behandlungswünsche/mutmaßlicher Wille (aus Außerungen, Überzeugungen, Wertvorstellungen zu ermitteln) vorausvertügter Wille, durch eine Patientenvertügung erklärt (verbindlich, sofern auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffend) Entscheidung zum Wohl des Patienten (medizinisch indizierte Maßnahmen durchführen) Aktuell erklärter Wille des aufgeklärten und einwilligungsfähigen Patienten wenn nicht möglich (immer vorrangig, wenn vorhanden) wenn nicht vorhanden wenn nicht



Definitionen:

Einwilligungsunfähigkeit: Einwilligungsunfähig ist derjenige, der wegen Unreife, Krankheit oder geistiger Behinderung nicht imstande ist, entscheidungsrelevante Sachverhalte, Folgen und Risiken medizinischer Maßnahmen zu verstehen, zu seiner persönlichen Lage in Beziehung zu setzen, das Für und Wider im Lichte seiner Werthaltung zu bewerten und daraus eine Willensentscheidung abzuleiten (nicht mit Geschäftsfähigkeit gleichzusetzen!). Beim Erwachsenen ist die Einwilligungsfähigkeit der Normalfall.

Patientenverfügung: schriftliche Festlegung eines einwilligungsfähigen Volljährigen für den Zustand der Einwilligungsunfähigkeit, ob er für den Fall des Eintretens bestimmter gesundheitlicher Situationen in konkrete diagnostische oder therapeutische Maßnahmen einwilligt oder sie untersagt.

Vorsorgevollmacht: vorsorgliche schriftliche Bestimmung einer oder mehrerer Vertrauenspersonen durch einen Geschäftsfähigen, damit diese im Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit rechtsverbindliche Entscheidungen treffen können.

Betreuung: gesetzliche Stellvertretung für Volljährige, die ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst besorgen können. Ein Betreuur wird durch das Betreuungsgericht für bestimmte Aufgabenbereiche bestellt (z.B. Gesundheit, Vermögenssorge). Die Errichtung einer Betreuung ist nicht nötig, wenn eine Vorsorgevollmacht vorliegt (§§ 1896 ff BGB).

Medizinische Indikation: Begründung einer medizinischen Maßnahme zur Erreichung eines bestimmten Therapieziels, die auf ihrer zu erwartenden Wirksamkeit und einem vertretbaren Verhältnis von Nutzen und Nachteilen für den konkreten Patienten in seiner aktuellen Kinnischen Situation beruht.
Diese Leitlinie basiert auf derzeit geltendem deutschen Reck Scaset zur Änderung des Betreuungsrechts 2009. Genauere Informationen finden sich in der Langfassung der Leitlinien München, im August 2010. Redaktion: R. L. Winkler, G.D. Borasio.



Indikation

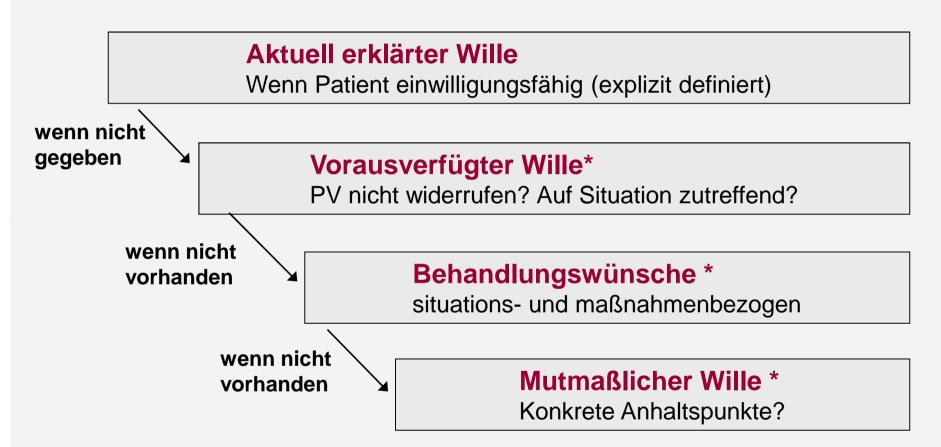


- Indikation ist "personalisiert" und biopsychosozial
- Indikation = Notwendigkeit und Wirksamkeit einer Behandlung im Hinblick auf das angestrebte Therapieziel bei einem günstigen Verhältnis von Nutzen und Nachteil für den Patienten
- 1. Indikation *nicht gegeben*, wenn Behandlung wirkungslos oder Nachteile für Patienten ggü. Nutzen unverhältnismäßig hoch
- 2. Indikation *fraglich*, wenn Wirksamkeit unsicher, schwer abschätzbar oder Nutzen-Nachteil-Verhältnis unklar
- 3. Indikation *gegeben*, wenn die Maßnahme mit einem günstigen Verhältnis von Nutzen und Nachteilen hilft, das Therapieziel des Patienten zu erreichen.



Patientenwille





^{*} Besondere Sorgfalt in Akutsituation ohne rechtlichen Vertreter des Patienten

Basierend auf 3. BtÄndG 2009



Gliederung

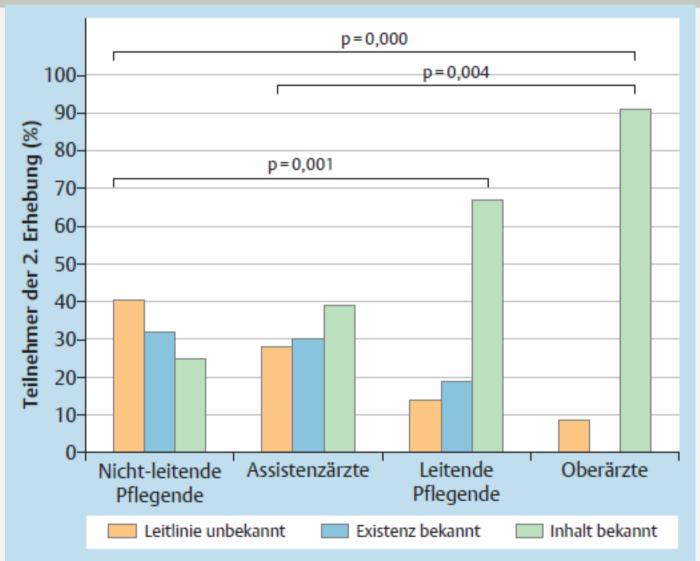


- 1. Entscheidungen am Lebensende
- 2. Unterstützung durch ethische Leitfäden
- 3. Vorstellung eines Münchener Beispiels
- 4. Daten aus der Evaluationsstudie



Bekanntheit





Jox RJ et al. DMW 2012



Effekte



	OÄ	ΑÄ	PL	P	
(1) Fühle mich unsicher	12→0%	48→ 24%	37→ 33 %	50→ 42%	
(2) Habe Angst vor Rechtsfolgen	17→0%	36→ 13 %	11 →14%	21 →18%	
(3) Habe ein starkes Informationsbedürfnis	88 →91%	97 →83%	95→ 95 %	94→ 90%	
(4) Bewerte die Empfehlung positiv	91%	93%	95%	91%	
Jox RJ et al. DMW 2012		erärzte sistenzärzte	Pflege Pflege	eleitungen ende	



Effekte



Falsche Aussagen bejaht (%)	OÄ	ΑÄ	PL	Р
(1) "Der Ehepartner des Patienten ist nach aktueller Rechtslage automatisch sein gesetzlicher Vertreter."	2 9→ 9	32→17) 37→43	45→51
(2) "Ist ein Betreuer oder Bevollmächtigter vorhanden, dann ist die <u>Patienten-verfügung</u> nichtig."	6→9(13→0	(11→0) 17→14
(3) "Ob lebenserhaltende Maßnahmen beendet werden dürfen, muss stets das <u>Vormundschaftsgericht</u> entscheiden."	(12→0) 10→9	5→14	14→17
(4) "Es macht rechtlich einen Unterschied, ob eine lebenserhaltende Behandlung beendet oder nicht begonnen wird."	41→45 (74→65) 84→81	77 → 76
(5) "Das Abschalten eines Beatmungs- geräts nach dem Willen des Patienten ist	41 →55 (61→26) 68→67 (65→50

eine Form der aktiven Sterbehilfe."



Präferenz







Fazit



- Leitlinie entspricht einem Bedarf
- Kann Handlungssicherheit und Wissen stärken
- Effekt auf die Patientenversorgung?
- Effekt auf Mitarbeitergesundheit und Konfliktkultur?
- Problem ist Bekanntmachung und Umsetzung
- → Versorgungsforschung und Standards nötig



Literatur



Ethik Med DOI 10.1007/s00481-011-0150-z

ORIGINALARBEIT

Münchner Leitlinie zu Entscheidungen am Lebensende

Eva C. Winkler · Gian Domenico Borasio · Peter Jacobs · Jürgen Weber · Ralf J. Jox

Änderung des Therapieziels am Lebensende: Effekte einer Klinik-Leitlinie

Changing the treatment goal at the end of life: effects of a quideline at a hospital

Deutsche Medizinische Wochenschrift online

Autoren R.J. Jox¹ E.C. Winkler² G.D. Borasio³

Institut

Institut für Ethik, Geschichte und Theorie der Medizin, Ludwig-Maximilians-Universität München

² Nationales Zentrum für Tumorerkrankungen, Universitätsklinik Heidelberg

³ Palliativmedizin, CHUV, Universität Lausanne, Schweiz

Dank an:

G. D. Borasio (Lausanne), S. Reiter-Theil (Basel)

E. Winkler (Heidelberg), M. Schwerwacher (München)



